

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Raumentwicklung
3003 Bern

08. Mai 2012

Vernehmlassung zur Revision der Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2012 laden Sie uns ein, zur Revision der Raumplanungsverordnung RPV Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Einladung gerne nach:

Art. 34a Abs. 1 Bst. c

Gegen eine Lockerung der räumlichen Begrenzung haben wir nichts einzuwenden. Wichtig erscheint uns, dass die gleichen Bedingungen gelten, wie für Anlagen innerhalb der Bauzone.

Von den beiden Varianten ziehen wir die Variante „Wärmeverlust“ vor. Mit der festgelegten Grenze wird trotz Lockerung der Bestimmung die Distanz zwischen Anlage und Abnehmer begrenzt. Zudem beurteilen wir die Variante des Nutzungsgrades als in der Beurteilung schwieriger handhabbar.

Da die Leitungen unterirdisch zu liegen kommen, stellt die Erweiterung der Bewilligungsfähigkeit raumplanerisch kein Problem dar. In besonderen Schutzzonen besteht dennoch die Möglichkeit, ein Projekt abzulehnen. Auch topographische Verhältnisse und Waldgebiete können eine gewisse Beschränkung der Bewilligungsfähigkeit bewirken.

Art. 39 Abs. 3

Der wegfallende Inhalt wird im neuen Art. 43a geregelt. Keine Bemerkungen.

Art. 41 bis Art. 43a

Die Absicht, dass alle altrechtlichen Wohnbauten gleich behandelt werden sollen, unabhängig davon ob sie 1972 landwirtschaftlich benutzt wurden oder nicht, begrüssen wir. Sie stellt eine echte Vereinfachung für das Baugesuchsverfahren dar. Mit der zunehmenden zeitlichen Distanz zum Inkrafttreten des alten Gewässerschutzgesetzes am 1. Juli 1972, wird es immer schwieriger nachzuvollziehen, was im Laufe der Zeit an einer Baute alles geändert wurde, da nicht selten über die Jahre die Besitzer mehrmals gewechselt haben. Zudem werden landwirtschaftliche Betriebe meist schleichend aufgegeben. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Wohnung in der Landwirtschaftszone schon zonenwidrig wird, sobald der Betrieb von einem Vollerwerbsbetrieb

(landwirtschaftliches Gewerbe gemäss BGG) zu einem Nebenerwerbsbetrieb übergeht, kann der Beginn der Zonenwidrigkeit kaum exakt bestimmt werden.

Bezüglich Art. 41 Abs. 2 RPV bleibt unklar, was nach der vorgesehenen Regelung mit den unbewohnten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen geschehen soll. Sind Änderungen an diesen somit zukünftig nur noch nach Art. 24a bzw. 24d RPG bewilligungsfähig? Dies würde eine strengere Regelung bedeuten, die wir grundsätzlich begrüßen.

Für den Art. 43a Bst. d schlagen wir folgende Ergänzung vor:
„die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke *inklusive Tierhaltung* nicht gefährdet ist.“

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Raumplanungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber